



Katja Hessel

Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Jessica Tatti
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-4245

FAX +49 (0) 30 18 682-4404

E-MAIL Katja.Hessel@bmf.bund.de

DATUM 28. August 2024

BETREFF **Ihre schriftliche Frage Nr. 281 für den Monat August 2024**

GZ **I A 6 - Vw 7204/24/10001 :052**

DOK **2024/0760279**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Frage,

„In welcher Höhe wurden nach Kenntnis der Bundesregierung den Jahren 2020, 2021, 2022 und 2023 Erbschaft- und Schenkungsteuern auf Vermögen (begünstigtes und nicht begünstigtes Gesamtvermögen separat ausweisen) zunächst festgesetzt und im Anschluss im Rahmen der sog. Verschonungsbedarfsprüfung (gem. § 28a des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes) wieder erlassen (bitte einzeln nach Jahren auflisten), und wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung in den genannten Jahren die verbleibende Steuer?“,

beantworte ich wie folgt:

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht auf seinen Internetseiten im Statistischen Bericht zur Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik (https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Weitere-Steuern/_inhalt.html) regelmäßig die Daten der Erstfestsetzungen eines Berichtsjahres.

Die erfragten Daten der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik zum Vermögen, den Steuerfällen mit Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG sowie zur festgesetzten Steuer für die Jahre 2020 bis 2023 können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Auswertung der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2020 - 2023
Festgesetztes geerbtes und geschenktes Vermögen und festgesetzte Steuer bei unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerben*

Festsetzungs- jahr	Erwerbe insgesamt		
	Wert der Erwerbe vor Abzug ¹	Steuerbegünstigungen nach §13a ErbStG	Tatsächlich festgesetzte Steuer
	1 000 EUR	1 000 EUR	1 000 EUR
2020	84 444 920	19 601 833	8 528 121
2021	117 987 422	36 643 066	11 083 869
2022	101 425 305	18 076 734	11 377 121
2023	121 528 189	28 796 374	11 825 463

* Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb >= 0 Euro.

¹ Wert der Erwerbe vor Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsauflagen sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024

Die Daten zu den Verschonungsbedarfsprüfungen nach § 28a ErbStG werden separat zu den Festsetzungen der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik geliefert. Da die Verschonungsbedarfsprüfung erst nach der Festsetzung erfolgen kann, können diese auch zu einem späteren Berichtsjahr geliefert werden.

Statistische Daten zu den Verschonungsbedarfsprüfungen nach § 28a ErbStG der Jahre 2021 bis 2023 sind in der folgenden Tabelle dargestellt. Für das Jahr 2020 konnten aufgrund der notwendigen statistischen Geheimhaltung keine Daten veröffentlicht werden.

Steuererlasse nach der Verschonungsbedarfsprüfung § 28a ErbStG

Jahr des Bescheids*	Eckzahlen zu den Steuererlassen nach der Verschonungsbedarfsprüfung § 28a ErbStG ¹		
	Steuer auf begünstigtes Vermögen	zu erlassende Steuer	verbleibende Steuer auf begünstigtes Vermögen
	1 000 EUR	1 000 EUR	1 000 EUR
2021	474 431	450 082	24 349
2022	1 679 469	1 427 296	252 172
2023	2 132 877	2 126 595	6 282

* Hinweis: Das Jahr des Bescheids muss nicht dem Jahr der Erstfestsetzung des steuerpflichtigen Erwerbs entsprechen. Diese Veröffentlichung bezieht sich unter Umständen auf andere Fälle als der Statistische Bericht zur Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik.

¹ Erstmalige Anträge auf Verschonungsbedarfsprüfungen einschließlich Stiftungen.

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024

Mit freundlichen Grüßen

